

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinmachnow

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Steuergegenstand; Entstehung der Steuer

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow.
- 2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- 3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Kleinmachnow steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Kleinmachnow hat.

§ 2

Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- 2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Soweit Eigentümer und Hundehalter verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.
- 4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Kleinmachnow gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle nicht abgegeben wird.

§ 3

Anzeigepflicht

- 1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen zwei Wochen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde Kleinmachnow anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Wurfdatum

3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.

2) Der bisherige Hundehalter hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats der Aufnahme eines Hundes in den Haushalt, frühestens mit dem Folgemonat, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der Anmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, fortgekommen oder verstorben ist. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

3) Bei Wohnortwechsel des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1, Satz 1 und endet entsprechend Absatz 2, Satz 1.

§ 5

Gefährliche Hunde

1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, bei denen rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürlich Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer arttypischen Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 a):

1. American Pitbull Terrier,

Anlage 2

2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall dem Ordnungsamt der Gemeinde Kleinmachnow nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbaren Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Español
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler

4) Hunde nach Abs.1) bis 3), für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|----------|
| a) für den 1. Hund | 62,00 € |
| b) für den 2. Hund | 80,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund je | 92,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 615,00 € |

2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 7 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 7

Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
- 2) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Hunden, die aus Tierheimen des Landes Brandenburg übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von sechs Monaten und gilt nur für die Übernahme eines Hundes.
- 4) Hunden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- 5) Hunden, die ausschließlich der Durchführung der obliegenden Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes des Arbeitersamariterbundes, des Malteserhilfsdienstes, der Johanniterunfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes dienen.
- 6) Hunden, die zur Überwachung von Tierherden notwendig sind.
- 7) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen, Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 8) Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdiensthunde dem Zivilschutz, dem Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Steuerbefreiungen nach § 8 sowie Steuerermäßigungen nach § 9 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- 2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 5 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung gewährt.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow zu stellen. Bei

verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein entsprechendes amtliches Schriftstück ausgestellt. Dieses gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.

2) Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, wird sie erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich zu den in Abs. 2, Satz 1 genannten Termin fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden.

3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 12 Hundesteuermarken

1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Kleinmachnow angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow bleibt, ausgegeben.

2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Kleinmachnow zurückzugeben.

5) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke

innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow zurückzugeben.

§ 13

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes Hunde nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.
- 2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Vertreter der Gemeinde Kleinmachnow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden, wenn es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 3) Der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Vertreter der Gemeinde Kleinmachnow auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter zu erteilen.
- 4) Der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Vertreter der Gemeinde Kleinmachnow bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Kleinmachnow ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu behördlichen Zwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Kleinmachnow zulässig. Die Gemeinde Kleinmachnow darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 3) Diese Daten dürfen auch für polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;

- b)** als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet;
- c)** als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke entgegen § 12 Abs. 4 nicht zurückgibt;
- d)** als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt
- e)** als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 2 die Steuermarke auf Verlangen des Vertreters der Gemeinde Kleinmachnow nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a)** wer die in Absatz 1 a) bis e) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
- b)** wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Bevollmächtigten entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung auf Nachfrage des Vertreters der Gemeinde Kleinmachnow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter Auskunft erteilt;
- c)** wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Bevollmächtigten entgegen § 13 Abs. 4 die von der Gemeinde Kleinmachnow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung der Gemeinde Kleinmachnow über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - tritt am 01.01.2017 in Kraft.

2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinmachnow vom 01.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Kleinmachnow, den

Michael Grubert
Bürgermeister